

# **Vereins-Satzung**

**für die**

## **Campingfreunde**

## **Gaisweiher e.V.**

**beschlossen auf der Gründungsversammlung  
in Flossenbürg am 28. Mai 2012**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

### **Campingfreunde Gaisweiher e.V.**

-nachstehend Verein genannt - und hat seine Geschäftsstelle am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden. Der Vereinssitz ist in Flossenbürg.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden unter der Nr. 200304 eingetragen und damit rechtsfähig.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Entwicklung des Campingwesens auf dem Campingplatz „Gaisweiher“ in Flossenbürg.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch alle diesem Zweck dienende Aktivitäten, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Camper gegenüber dem Platzpächter, der Gemeinde Flossenbürg, und anderen befassen Einrichtungen und Behörden sowie einer, dieser Zielsetzung entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann zur Förderung des Zusammenhaltes unter den Campern gesellige Veranstaltungen durchführen.

Er kann sich finanziell und durch aktive Mithilfe bei Verbesserungs – und Verschönerungsmassnahmen auf dem Campingplatz beteiligen.

## **§ 3 Tätigkeitsgrundsatz**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Eine institutionelle Mitgliedschaft der Gemeinde Flossenbürg ist erwünscht. Über weitere institutionelle Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereins- u. Geschäftsordnung(en) an.
4. Die Beitragsangelegenheiten regelt eine besondere Beitragsordnung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Ausnahmen in besonderen Fällen werden vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet und wird wirksam

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. nach einer schriftlichen Kündigung, die bis zum 31. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muß, am 31. März des Folgejahres. Später eingereichte Kündigungen können erst am Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam werden.

## **§ 6 Ausschluß aus dem Verein**

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, sich eines Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht, oder wenn trotz wiederholter Mahnungen die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand des Vereins.

## § 8 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins hat einmal im Kalenderjahr – bevorzugt im zweiten Quartal des Kalenderjahres - eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen und zu leiten (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann

- a) innerhalb von 8 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen oder
- b) die Versammlung für mindestens 15 Minuten unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- c) Die Entscheidung zu a) oder b) trifft der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
4. Art und Termine der Vereinsveranstaltungen,
5. über Beschwerden gegen den Vorstand - in diesem Falle hat das älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung zu leiten.
6. Festsetzung der Beiträge und der evtl. notwendig werdenden Umlagen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Fax oder Email) beim Vorsitzenden einzureichen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem Schatzmeister,
3. dem Organisations-Leiter,
4. dem Schriftführer
5. zwei oder mehreren Beisitzern.  
( mit den Sonderaufgaben wie z. B. Versammlungsleiter, Sytematadministrator oder ähnliche)

Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten (§ 26 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Einschränk-

kungen im Innenverhältnis und Vollmachten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Ordnungsgemäße und rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung. Diese muß mindestens 1 Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern per Email bekanntgegeben werden. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung per Postzustellung gegen Erstattung der Kosten.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins.

## **§ 11 Wahlen und Stimmrecht**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Erheben der Hand. Stimmberechtigt ist ein Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jeder Stellplatz auf dem Campingplatz Gaisweiher darf maximal 2 Stimmrechte ausüben. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder muß die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand ist alle 4 Jahre zu wählen und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres.

## **§ 14 Rechnungslegung**

Der Kassenführer hat den in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie sämtliche Unterlagen unaufgefordert zu unterbreiten.

Für etwaige im Verlauf des Rechnungsjahres ausgeschiedene Rechnungs- bzw. Kassenprüfer hat der Vorstand unaufgefordert Ersatz zu bestellen.

Alle vereinnahmten Gelder sind auf ein zu errichtendes Konto des Vereines einzuzahlen.

Verfügungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, - Vorsitzender oder dessen Stellvertreter mit dem Kassensführer oder dessen Stellvertreter.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderung kann auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und durchgeführt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins durch sich selbst kann erfolgen, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dafür entschieden hat. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Oberpfälzer Waldverein e.V. oder die Gemeinde Flossenbürg, mit der Maßgabe, dieses Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen und der Vorstand gewählt von der Gründungsversammlung am 28. Mai 2012.

Geänderte Satzung wurde beschlossen und der neue Vorstand gewählt von der Mitgliederversammlung am 15.05 2016 und tritt ab 01.06.2016 in Kraft.

gez. Michael Donth	gez. Markelstorfer J.	gez. Markelstorfer
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1.Schriftführer

gez. Michael Raab	gez. Roland Trüber
1. Kassierer	Organisations-Leiter

gez. W. Seidel	gez. Günther Bischof
1. Beisitzer	2. Beisitzer